

Yc
5999





Synnach die Befahr der um sich greiffenden

Contagion Durch göttliches Verhängnis / einlauffenden Nachrichten nach / sich habermahls vermehren will / und dabero zu deren Abhaltung alle mögliche Vorsorge anzuwenden / die Nothdurfft und Schuldigkeit erfordert; Als wird hiermit / auf erhaltenen Königl. allergnädigsten Befehl / von E. C. W. H. Rath der Stadt Leipzig verordnet / daß hinfüro die vor dieser Stadt und Vorstädten ankommenden Fremden und Reisenden anders nicht / als gegen Vorzeigung richtiger nach Anweisung des Königl. Poln. und Chur. Fürst. Sächsl. allergnädigsten im verwichenen Jahre allendhalben ins Land und publicirten Contagions-Mandats eingerichteter Bäte und Fede-Briefe / wie auch dergestalt eingelassen werden sollen / daß sie vorher auf derer darzu bestellten Bedienten Befragen melden / was sie hier zu verrichten haben / wie lange sie hier zu verbleiben gedencken / und wo sie einzufehren gemeinet. Wann nun / auf den hiervon erstatteten Bericht / ihrer Einlassung halber Verfügung geschehen / so dann soll Ihnen ein gedruckter Passir-Seddel / welchen sie folgendes dem Hauswirth / wo sie einkehren / einzuhändigen haben / ohne Entgeld gegeben / auch wol sie nach Belegenheit / durch einen Aufpasser oder andern zur Aufsicht verordneten in die angezeigte / oder erst nach dem Einlas erwehlende Herberge begleitet werden. Diesen Passir-Seddel aber sollen die Wirthe in- und vor der Stadt / wo die ankommenden eingekehret / alle Abende aufs Rathhaus / oder zu dem iedesmahls regierenden Bürgermeister / bey willkürlicher Straffe bringen / auch denen Gassen-Meistern in denen Vorstädten / darvon Anzeige thun / und diese / wo sie die geringste Unrichtigkeit / oder sonst etwas bedenkliches befinden möchten / solches ungesäumt angeben / bey Vermeidung daß / wenn sowol ein Gassen-Meister / als ein Hauswirth / sich diesfalls säumig oder ungehorsam erweisen möchte / er deswegen mit ernster Geld- oder Befängnis- oder nach Befähigkeit / noch härterer Straffe werde angesehen werden. Desgleichen auch / wenn ein ankommender etwas falsches vorgeben / oder eine unrechte Herberge nennen / oder diese / ohne anderweite Meldung / ändern / oder über die bey seiner Einlassung beniemte Zeit sich allhier aufhalten wird / derselbe nicht weniger / als diejenigen / welche dieser vorgeschriebenen Veranstaltung zu wider / heimlicher weise sich herein zu practiciren / sich unterstehen (wie denn darauf fleißig durch Vifitation der Häuser und auf andere Weisewird acht gegeben werden) sofort nach Beschaffenheit der Umstände und Personen / mit Arrest belegen / zur Haft gebracht / und wider ihn als einen frevelhaften Ubertreter Königl. und Chur-Fürst. Mandate gebührend verfahren werden soll.

Damit aber der Unrichtigkeit so viel mehr vorgebuet werde / sollen die hiesigen Bürgere und Einwohner / wenn sie auf etliche Tage anderswohin verreisen / bey der Wiederkunft von dem Orte / da sie gewesen / einen Obigkeitlichen Fede-Brief / darinne / wieviel Personen / und wer dieselben sind / nahmentlich ausgedrucket / mitbringen und vorzeigen / auch ohne selbigen weder vor sich / noch andere bey sich habende eingelassen werden. Ebenfalls soll das Land- und Bauer-Volk / so ViQualien anher zu Markt bringet / zwar zum ersten mal unaufgehalten passiret / iedoch darneben bedeutet werden / bey der Wiederkunft ein richtiges Zeugnis von ihrer Gerichts-Obigkeit mit zubringen / darinne bezeuget wird / daß diese Person des Verkaufß halber in die Stadt zu gehen pflege / welch Zeugnis / bis auf Aenderung / gültig bleibt. Wornach sich männiglich zu achten und vor Schimpff und Schaden zu hüten. Urkundlich mit dem gewöhnlichen Stadt-Secret besiegelt. Signatum Leipzig / den 19. Julii, Anno 1710.



Pom IX He 5999

Handwritten title in Gothic script, likely a book title or chapter heading.

Main body of handwritten text in Gothic script, consisting of several lines of dense text.

Lower section of handwritten text in Gothic script, possibly a continuation or a separate entry.



Small handwritten mark or signature in the bottom right corner.



ULB Halle

3

002 265 214





Das Buch zu Leipzig Befehl zu Praesent rühmlich von a. d. e. a. n. s. l. i. c. h. i. g. v. m. S. J. g. m. s. t. r. a. b. u. r. g.
E. J. 1710 Jul. 1710.

Synnach die Gefahr der um sich greiffenden

Contagion Durch göttliches Verhängnis / einlauffenden Nachrichten nach / sich abermahls vermehren will / und dabero zu deren Abhaltung alle mögliche Vorsorge anzuwenden / die Nothdurfft und Schuldigkeit erfordert; Als wird hiermit / auf erhaltenen Königl. allergrädigsten Befehl / von E. E. Hochw. Rath der Stadt Leipzig verordnet / daß hinfüro die vor dieser Stadt und Vorstädten ankommenden Fremden und Reisenden anders nicht / als gegen Vorzeigung richtiger / nach Anweisung des Königl. Poln. und Chur - Fürstl. Sächsl. allergrädigsten im verwichenen Jahre allendthalben ins Land publicirten Contagions-Mandats eingerichteter Pässe und Fede-Briefe / wie auch dergestalt eingelassen werden sollen / daß sie vorher auf derer darzu bestellten Bedienten Befragen melden / was sie hier zu verrichten haben / wie lange sie hier zu verbleiben gedencken / und wo sie einzufehren gemeinet. Wann nun / auf den hiervon erstatteten Bericht / ihrer Einlassung halber Verfügung geschehen / so dann soll Ihnen ein gedruckter Passir-Zettel / welchen sie folgendes dem Hauswirth / wo sie einkehren / einzuhändigen haben / ohne Entgeld gegeben / auch wol sie / nach Belegenheit / durch einen Aufpasser oder andern zur Aufsicht verordneten in die angezeigete / oder erst nach dem Einlass erwehlende Herberge begleitet werden. Diesen Passir-Zettel aber sollen die Wirth in- und vor der Stadt / wo die ankommenden eingekehret / alle Abende aufs Rathhaus / oder zu dem jedesmahl regierenden Bürgermeister / bey willkürlicher Straffe bringen / auch denen Gassen-Meistern in denen Vorstädten / darvon Anzeige thun / und diese / wo sie die geringste Unrichtigkeit / oder sonst ein etwas bedenkliches befinden möchten / solches ungesäumt anzeigen bey Vermeidung / daß / wenn sowol ein Gassen-Meister / als ein Hauswirth / sich diesfalls säumig oder ungehorsam erweisen möchte / er deswegen mit ernster Geld- oder Gefängnis- oder nach Befehffenheit / noch härterer Straffe werde angesehen werden. Desgleichen auch / wenn ein ankommender etwas falsches vorgeben / oder eine unrechte Herberge nennen / oder diese / ohne anderweite Meldung / ändern / oder über die bey seiner Einlassung beniemte Zeit sich allhier aufhalten wird / derselbe nicht weniger / als diejenigen / welche dieser vorgeschriebenen Veranstaltung zu wider / heimlicher weise sich herein zu practiciren / sich unterstehen (wie denn darauf fleißig durch Visitation der Häuser und auf andere Weisewird acht gegeben werden) sofort / nach Beschaffenheit der Umstände und Personen / mit Arrest beleet / zur Hafft gebracht / und wider ihn als einen frevelhaften Ubertreter Königl. und Chur-Fürstl. Mandate gebührend verfahren werden soll.

Damit aber der Unrichtigkeit so viel mehr vorgebauet werde / sollen die hiesigen Bürgere und Einwohnere / wenn sie auf etliche Tage anderswohin verreisen / bey der Wiederkunft von dem Orte / da sie gewesen / einen Obrikeitlichen Fede-Brief / darinne / wieviel Personen / und wer dieselben sind / nahmentlich und vollkommlich ausgedrucket / mitbringen und vorzeigen / auch ohne selbigen weder vor sich / noch andere bey sich habende eingelassen werden. Ebenfalls soll das Land- und Bauer-Volk / so ViQualien anher zu Märkte bringt / zwar zum erstenmal unaufgehalten passiret / iedoch darneben bedeutet werden / bey der Wiederkunft ein richtiges Zeugnis von ihrer Gerichts-Obrikeit mitzubringen / darinne bezeuget wird / daß diese Person des Verkaufhs halber in die Stadt zu gehen pflege / welch Zeugnis / bis auf Menderung / gültig bleibt. Wornach sich männiglich zu achten und vor Schimpff und Schaden zu hüten. Urkundlich mit dem gewöhnlichen Stadt-Secret besiegelt. Signatum Leipzig / den 19. Julii, Anno 1710.

